

6 Cg 73/20x-13

Landesgericht Salzburg

Richterin: Dr. Susanne Sonnberger

Tagsatzung vom 06.05.2020

Rechtssache:

Tobias Aigner

gegen

Sport & Fun GmbH

wg € 53.000,- s.A. und Feststellung (€ 12.000,-)

Anwesend: 1. Die klagende Partei mit RA Dr. Hillinger
2. Für die beklagte Partei GF Wolfgang Haas mit RA Dr. Schwab

Übertragung vom Tonträger

Beginn: 11.00 Uhr

Die klagende Partei trägt die Klage vor und stellt die darin enthaltenen Anträge.⁽⁵⁸⁾

Die beklagte Partei bestreitet und bringt vor wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Die klagende Partei erwidert wie im vorbereitenden Schriftsatz ON 12.

Die Parteien bestreiten wechselseitig das gegnerische Vorbringen, soweit es mit dem eigenen in Widerspruch steht.

Dargestellt wird **der Straftakt 9 U 167/19y** des BG Salzburg bis einschließlich ON 8.

Die klagende Partei hat mit dem vorbereitenden Schriftsatz folgende zwei Urkunden in Fotokopie vorgelegt:⁽⁵⁹⁾

Strafanzeige vom 02.08.2019 (Beilage ./A) ./A

Verletzungsanzeige des UKH Salzburg (Beilage ./B) ./B

Nach Einsicht in die Urkunden⁽⁶⁰⁾ gibt die beklagte Partei dazu folgende Erklärung ab:⁽⁶¹⁾ jeweils echt⁽⁶²⁾ und mit dem Original übereinstimmend, zur Richtigkeit⁽⁶³⁾ wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.⁽⁶⁴⁾

Die beklagte Partei hat mit der Klagebeantwortung die folgenden fünf Urkunden in Fotokopie vorgelegt:

Registrierungsformular Kläger vom 17.07.2019 (Beilage ./1) ./1

Registrierungsformular Christina Moser vom 28.11.2018 (Beilage ./2) ./2

Hallenordnung und Sicherheitsbestimmungen (Beilage ./3) ./3

Niederschrift Christina Moser 17.07.2019 (Beilage ./4) ./4

2. Niederschrift Christina Moser 19.07.2019 (Beilage ./5) ./5

Nach Einsicht in diese Urkunden gibt die klagende Partei folgende Urkundenerklärung ab:

Die Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original werden jeweils anerkannt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Prozessvorbringen verwiesen.

Im Sinne der §§ 182a und 258 ZPO wird mit den Parteien die Sach- und Rechtslage erörtert.

Zunächst wird erörtert, wie der Kläger den Nachweis für seinen geltend gemachten Verdienstentgang erbringen will. Die klagende Partei gibt dazu an, über keinen Nachweis einer fixen Zusage eines Ferialjobs zu verfügen, da die erlittenen Verletzungen bereits die Suche nach einem Ferialjob unmöglich gemacht hätten. Auch Lohn- oder Gehaltszettel aus den Vorjahren sind nicht mehr vorhanden, die allenfalls eine Schätzung des entgangenen Verdienstes ermöglichen würden.

Die klagende Partei erklärt, das Klagebegehren in Punkt 1. um € 3.000,- sA⁽⁶⁵⁾ auf € 50.000,- sA einzuschränken,⁽⁶⁶⁾ sodass das Klagebegehren nunmehr zu lauten hat:⁽⁶⁷⁾

- „1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 50.000,- samt 4 % Zinsen seit 4. Februar 2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei gegenüber für alle zukünftigen Schäden aus dem Unfall vom 17. Juli 2019 in der Sport- und Freizeithalle, Alpenstraße 15, 5020 Salzburg, haftet.
3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Kosten dieses Rechtsstreits zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen, dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.“

Die Erörterung der Sach- und Rechtslage wird fortgesetzt.

Die Richterin weist darauf hin, dass weiters zu klären ist, wie es dazu kam, dass die Karabiner nicht im Fixseil, sondern bloß in einem Kabelbinder eingehängt waren. Herauszuarbeiten ist neben der Rolle des Klettertrainers Christian Trauner auch die Durchführung der Hallenaufsicht durch die beklagte Partei.

Da diese Fragen auch im Rahmen des Strafverfahrens gegenüber die dort Beschuldigten Clemens Huber und Thomas Egger („Safety Guides“) geklärt werden müssen, wird die Frage der Unterbrechung des Zivilverfahrens erörtert.⁽⁶⁸⁾ Aus Sicht der Richterin ist es angezeigt, vorerst die Ergebnisse des Strafverfahrens abzuwarten.

Die klagende Partei beantragt⁽⁶⁹⁾ nun die Unterbrechung des Zivilverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

Die beklagte Partei spricht sich nicht dagegen aus.

Die Richterin verkündet den

Beschluss

Das Verfahren 6 Cg 73/20x wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens 9 U 167/19y des Bezirksgerichts Salzburg **unterbrochen**.

Das Verfahren wird nur über Parteiantrag fortgesetzt.⁽⁷⁰⁾

Ende: 11.35 Uhr

Dauer: 2/2 Stunden

Dr. Sonnberger Tobias Aigner Dr. Hillinger Wolfgang Haas Dr. Schwab

Vfg

1) Protokoll ON 13 zustellen an KV + BV

2) Akt bereinigen und ablegen

Sbg, am 14. 5. 2020



Anmerkungen/Erläuterungen zum Verhandlungsprotokoll:

- (58) Der mündliche Vortrag des Parteivorbringens kann durch Verweis auf den Inhalt von Schriftsätzen erfolgen (§ 177 Abs 2 ZPO). Es wird also nicht die Klage „vorgelesen“, denn alle Beteiligten kennen ihren Inhalt schon.
- (59) Die Urkunden werden in einer eigenen Beilagenmappe zum Akt genommen. Von der klagenden Partei vorgelegte Urkunden werden mit Großbuchstaben bezeichnet (./A, B, C ...), von der beklagten Partei vorgelegte Urkunden mit arabischen Ziffern (./1, 2,3...) und von dritten Personen (zB Zeugen) vorgelegte Urkunden mit römischen Ziffern (./I, II, III ...). Um die Urkundenvorlage besser erkennbar zu machen, wird die Urkundenvorlage am Seitenrand des Protokolls durch die entsprechende Beilagenbezeichnung festgehalten (§ 379 Abs 2 Geo).
- (60) Beim Urkundenbeweis (fast immer geht es um Schriftstücke, die in einem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen) erfolgt die Beweisaufnahme durch Einsicht (§ 298 Abs 1 ZPO).
- (61) Der Gegner der Partei, die die Urkunde vorgelegt hat, wird aufgefordert, eine Erklärung zur Echtheit und zur Richtigkeit der Urkunde abzugeben (§ 298 Abs 3 ZPO).
- (62) Die Echtheit einer Urkunde besagt, dass sie tatsächlich von dem als Aussteller Bezeichneten herrührt (Gegenteil: gefälscht).
- (63) Die Richtigkeit (Beweiskraft) der Urkunde bedeutet die Übereinstimmung der beurkundeten Tatsachen mit den wirklich vorgefallenen oder bestehenden Tatsachen. Besteht diese Übereinstimmung nicht, ist die Urkunde unrichtig. Die Echtheit ist Voraussetzung für die Richtigkeit (Beweiskraft) einer Urkunde.

- (64) Eine in der Praxis häufig anzutreffende Erklärung zur Richtigkeit der von der Gegenseite vorgelegten Urkunden, vor allem wenn es sich um umfangreichere Urkunden handelt. Die Richtigkeit kann auch anerkannt oder ausdrücklich bestritten werden.
- (65) Die Abkürzung „sA“ oder „s.A.“ bedeutet „samt Anhang“ und bezieht sich (vor allem) auf Zinsen und Kosten, die den Wert des Streitgegenstandes nicht beeinflussen (§ 54 Abs 2 JN).
- (66) Die Klageeinschränkung unterliegt gem § 237 Abs 4 ZPO nicht den Voraussetzungen der Klageänderung und ist daher jederzeit im Lauf des Verfahrens zulässig.
- (67) Es ist sehr zielführend, das neue Klagebegehren sofort genau zu dokumentieren, damit keinerlei Zweifel über seinen exakten Umfang (zB in Bezug auf Zinsen) bestehen.
- (68) Das Gericht *kann* das Zivilverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens unterbrechen (§ 191 Abs 1 ZPO); es *muss* nicht. Für die Unterbrechung spricht, dass die Rsp einem verurteilenden Straferkenntnis recht weitreichende Folgen für das Zivilverfahren zumisst (nach RIS-Justiz RS0036911 kann sich im Zivilverfahren niemand darauf berufen, die Tat, deretwegen er strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde, nicht begangen zu haben). Im vorliegenden Fall ist daran zu denken, dass allfällige Sorgfaltswidrigkeiten der Hallenaufsicht der beklagten Partei zugerechnet werden. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei am Strafverfahren nicht beteiligt ist, weshalb eine sie treffende Bindungswirkung mit den Regeln eines fairen Verfahrens (Art 6 EMRK) in Konflikt käme.
- (69) Ein Antrag wäre nicht unbedingt notwendig; das Gericht könnte auch von Amts wegen eine Unterbrechung verfügen. Stellt die klagende Partei, die typischerweise ein größeres Interesse an einer möglichst schnellen Erledigung des Verfahrens hat, den Antrag auf Unterbrechung, wird das Gericht dem Antrag in der Regel stattgeben, vor allem wenn sich auch die beklagte Partei nicht dagegen ausspricht.
- (70) § 191 Abs 3 ZPO ermöglicht die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen. Da die Parteien typischerweise besser informiert sind, was im Strafverfahren weiter passiert, ist es zweckmäßig, die Unterbrechung von einem Fortsetzungsantrag der Parteien abhängig zu machen; für das Gericht ist der Akt vorerst „erledigt“ (es könnte auch sein, dass keine Fortsetzung beantragt wird).